

Bericht des Vorstands
der
SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft
FN 102999 w

gemäß § 170 Abs 2 und § 153 Abs 4 AktG
(Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts
bzw Direktausschluss des Bezugsrechts
im Rahmen des neuen genehmigten Kapitals)

In der am 23. April.2019 stattfindenden Hauptversammlung der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, FN 102999 w, Hauptstraße 2, 2630 Ternitz (im Folgenden die "Gesellschaft"), soll unter anderem über den Beschlussvorschlag abgestimmt werden, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 169 AktG innerhalb von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis 23. April 2024, von derzeit Nominale EUR 16.000.000,-- um bis zu weitere EUR 1.600.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.600.000 Stück neuer auf Inhaber lautende Nennbetragsaktien zum Nennbetrag von je EUR 1,-- gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2019).

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht auch vor, dass die neuen Aktien den Aktionären allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG zum Bezug angeboten werden können. Dies ermöglicht es der Gesellschaft, dass eine Barkapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten.

Überdies sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gänzlich oder teilweise ausschließen kann, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland) erfolgt und/oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die Anzahl neuer Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, 1.600.000 Stück (das sind 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung über dieses genehmigte Kapital) nicht übersteigt.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen sein (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge (Aktienspitzen) vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, und/oder (ii) eine der oder den Emissionsbank(en) eingeräumte Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) zu bedienen.

Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand erstattet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG daher den nachfolgenden

BERICHT

über den Grund für die Ermächtigung zum gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bzw. zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts (Direktausschluss) in Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019:

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat zuletzt am 23. April 2014 ein genehmigtes Kapital im Sinne von §§ 169 ff AktG beschlossen und damit den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 1.600.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.600.000 Stück neuer auf Inhaber lautende Nennbetragsaktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1,- gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bis dato keinen Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung läuft am 23. April 2019 ab. Daher schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft der am 23. April 2019 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vor, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen.

1. Allgemeines zum Genehmigten Kapital 2019 und zum Bezugsrechtsausschluss

Gemäß §§ 170 Abs 1 iVm 153 AktG haben die Aktionäre ein gesetzliches Bezugsrecht auf im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital ausgegebenen Aktien im Ausmaß ihrer bisherigen Beteiligung.

Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2019 sieht zusammengefasst vor, dass

- (a) der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen bestimmte Sacheinlagen und/oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt;
- (b) das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist, wenn und sofern eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft
 - (i) Spitzenbeträge (Aktienspitzen) vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, und/oder
 - (ii) eine der oder den Emissionsbank(en) eingeräumte Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe*) zu bedienen.

Der Vorstand darf die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2019 unter gänzlichem oder teilweisem Bezugsrechtsausschluss nur dann ausnutzen, wenn die nachstehend beschriebenen sowie alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das bedeutet insbesondere, dass der konkrete Ausschluss des gesetzlichen

Bezugsrechts der Aktionäre im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegen sowie verhältnismäßig und erforderlich sein muss.

Die Gründe, weshalb die vom Genehmigten Kapital 2019 vorgesehenen Möglichkeiten zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegen sowie verhältnismäßig und erforderlich sind, sind in diesem Bericht ausführlich beschrieben.

Einleitend ist festzuhalten, dass das vorgeschlagene genehmigte Kapital lediglich 10 % des bestehenden Grundkapitals umfasst. Dieser Rahmen liegt weit unter der gesetzlich maximal zulässigen Höchstgrenze für ein genehmigtes Kapital, das gemäß § 169 AktG bis zu 50 % des Grundkapitals betragen kann. Dies bedeutet jedoch auch, dass ein Ausschluss des Bezugsrechts gemäß dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2019 maximal 10 % des bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft umfasst, sodass es selbst bei einem Bezugsrechtsausschluss im vollen Umfang zu einer bloß geringfügigen Verwässerung bestehender Aktionäre käme. Dies gilt für sämtliche vom vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2019 umfassten und in diesem Bericht angeführten Fälle gleichermaßen. Daher muss nicht damit gerechnet werden, dass es infolge der Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre zu einer Änderung von Beteiligungsgrenzen bzw. -schwellen kommt, die für die bestehenden Aktionäre der Gesellschaft im Hinblick auf ihre Aktionärsrechte relevant sind. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft werden diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit schenken, sollten neue Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden. Gerade das vergleichsweise geringe Ausmaß des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2019 im Ausmaß von 10 % des bestehenden Grundkapitals lässt nicht erwarten, dass neue, bis dato nicht existierende Mehrheitspositionen für neue oder bestehende Aktionäre der Gesellschaft aufgebaut werden bzw. dass bestehende Minderheitspositionen verloren gehen. Zudem können Aktionäre am Kapitalmarkt Aktien der Gesellschaft erwerben, um eine sonstige allfällige anteilmäßige Verwässerung wieder auszugleichen. Die Möglichkeit des Zukaufs von Aktien der Gesellschaft über die Börse stellt ein dem Bezugsrecht vergleichbares Alternativinstrument dar.

Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen (siehe Punkte 2.b) darf der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten bzw. muss zumindest dem allenfalls höheren inneren Wert der Aktie entsprechen. Im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen (siehe Punkt 2.a) bedarf es überdies einer Prüfung der Sacheinlage durch einen gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer. Dadurch wird eine wirtschaftliche Verwässerung der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft vermieden.

Der Beschluss des Vorstands auf Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital sowie insbesondere auch die allfällige Ausübung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss (siehe Punkt 2) bedürfen zudem der Zustimmung des Aufsichtsrates. Überdies weist der Vorstand darauf hin, dass er für den Fall der Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gesetzlich verpflichtet ist, zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses, mit dem der Aufsichtsrat den konkreten Bezugsrechtsausschluss – so ein solcher im Rahmen der Ausübung des genehmigten Kapitals im Einzelfall erfolgen soll – genehmigt, nochmals einen konkreten Bericht über den im Rahmen der Ausübung des genehmigten Kapitals allenfalls beabsichtigten Bezugsrechtsausschluss erstatten muss, in dem die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss konkret anzugeben und darzulegen sind. Dieser

Bericht des Vorstands, der auch den Ausgabebetrag zu begründen hat, ist diesfalls spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses zu veröffentlichen.

2. Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

a. Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage

Der aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung mögliche Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland) liegt aus folgenden Gründen im überwiegenden Interesse der Gesellschaft und ist verhältnismäßig und erforderlich:

Entsprechend ihrer strategischen Ausrichtung, in Verfolgung des Unternehmenswohls und zur Sicherung des nachhaltigen Bestands der Gesellschaft prüft die Gesellschaft regelmäßig den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften im In- und Ausland.

Die Erfahrung zeigt, dass Inhaber von für die Gesellschaft interessanten Investitions- und Akquisitionsobjekten in vielen Fällen nur dann zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen mit der Gesellschaft bereit sind, wenn sie als Gegenleistung Aktien an der Gesellschaft erhalten. Die hierfür als "Transaktionswährung" erforderlichen Aktien der Gesellschaft können bei Vorliegen einer entsprechenden Ermächtigung grundsätzlich aus dem Bestand eigener Aktien kommen, können aber auch durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erst neu geschaffen werden. Letzteres wird dann erforderlich sein, wenn die Gesellschaft gerade keine eigenen Aktien hält oder nicht im erforderlichen Ausmaß.

Der Erwerb des Akquisitionsobjekts im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ist aber nur dann möglich, wenn das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft zugunsten des Eigentümers der Sacheinlage ausgeschlossen wird.

Da das zu erwerbende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und gerade nur vom jeweiligen Eigentümer der Sacheinlage (aber nicht von den Aktionären) erlangt werden kann, ist eine Einbringung von derartigen Vermögenswerten als Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre üblicherweise im Interesse der Gesellschaft gelegen. Die Beteiligung von Eigentümern von für die Gesellschaft interessanten Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Beteiligungen liegt im Interesse der Gesellschaft, weil von diesen neben Sachleistungen auch Partnerschaften zu erwarten sind, welche der Gesellschaft günstigere Konditionen bieten können. Die Kooperation mit solchen Investoren stellt auch eine hervorragende Gelegenheit dar, die angestrebten Wachstumsziele der Gesellschaft gezielt umsetzen zu können.

Überdies ist die Ausgabe neuer Aktien als "Transaktionswährung" für die Gesellschaft auch deshalb vorteilhaft, weil der Finanzierungsbedarf für Akquisitionen reduziert werden kann und durch den Einsatz neuer Aktien als "Transaktionswährung" die vorhandenen liquiden Mittel der Gesellschaft und somit auch den Aktionären erhalten werden können.

Der Bezugsrechtsausschluss ist verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Vermögenswertes besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Bewertung – stattfindet. Beim Erwerb von

Vermögenswerten gegen Sacheinlage durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Vermögenswertes dem Wert der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Eigentümer der Sacheinlage neue Aktien der Gesellschaft. Eine Verwässerung des Wertes der Beteiligung bestehender Aktionäre ist daher nicht zu befürchten. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Vermögenswertes teil. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte bestehender Aktionäre ist bei einer Kapitalerhöhung im beschränkten Ausmaß der Ermächtigung nicht zu befürchten. Auch haben die Aktionäre darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Ein Bezugsrechtsausschluss ist zur Verfolgung der von der Gesellschaft angestrebten Zwecke geeignet und das gelindeste Mittel, weil im Vergleich zur Zeichnung einer Kapitalerhöhung durch die Eigentümer von für die Gesellschaft interessanten Akquisitionsobjekten (i) die Aufbringung vergleichbarer finanzieller Ressourcen durch Fremdkapital für die Gesellschaft unter Umständen nicht möglich wäre und (ii) der Weg über eine Kapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte voraussichtlich zu lange dauern würde und zu kostenintensiv wäre. Es kann daher – auf Grundlage einer Beurteilung des konkreten Einzelfalls – erforderlich und zweckmäßig sein, die Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts durchzuführen.

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist die beantragte Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt.

b. Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage

Im Falle einer Barkapitalerhöhung liegt die Ermächtigung zum gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären aus nachfolgenden Gründen im überwiegenden Interesse der Gesellschaft und ist verhältnismäßig und erforderlich:

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, einen allenfalls bestehenden Finanzierungsbedarf oder den Bedarf nach einer Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft rasch und flexibel durch die Platzierung von Aktien abdecken zu können. Eine entsprechende Kapitalmaßnahme kann sich insbesondere im Zusammenhang mit Akquisitions- oder Investitionsvorhaben anbieten, etwa zur (Re-)Finanzierung einer Unternehmensakquisition, ferner allgemein zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs. Insbesondere in solchen Fällen ist eine rasche Platzierung von Aktien der Gesellschaft erforderlich und/oder zweckmäßig.

Eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann deutlich rascher und kostengünstiger abgewickelt werden als eine Bezugsrechtsemission. Der zeitliche und kostentechnische Vorteil einer prospektfreien Privatplatzierung, für die der Ausschluss des Bezugsrechts eine wesentliche Voraussetzung ist, wird ganz evident, wenn man berücksichtigt, dass bei einer Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte einerseits eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 153 Abs 1 AktG) eingehalten werden muss und andererseits eine erheblich längere Vorlaufzeit für die Erstellung und Billigung eines Emissionsprospekts notwendig ist. Neben den zeitlichen Nachteilen einer Aktienemission, die auf Grundlage eines Prospekts für das öffentliche Angebot erfolgt, entstehen der Gesellschaft auch vergleichsweise hohe Kosten. Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile.

Da das von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene genehmigte Kapital nur 10 % des Grundkapitals umfasst, würde auch der Anteil von neuen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden können, die Grenze von 10 % nicht überschreiten. Dies bedeutet, dass für die neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital auch kein Zulassungsprospekt (Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse) erstellt werden müsste: Gemäß Art 1 Abs 5 Unter-Abs 1 lit a der ProspektVO (EU) 2017/1129 unterliegen nämlich Wertpapiere, die mit bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassenen Wertpapieren fungibel sind, nicht der Prospektspflicht, sofern sie über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als 20 % der Zahl der Wertpapiere ausmachen, die bereits zum Handel am selben geregelten Markt zugelassen sind. Dementsprechend können die neuen Aktien nach der Emission ohne Billigung und Veröffentlichung eines Zulassungsprospekts unmittelbar zum Handel an der Börse zugelassen werden.

Da bei einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss demnach weder ein Prospekt für ein öffentliches Angebot noch ein Prospekt für die Zulassung zum Handel an der Wiener Börse erforderlich sind, könnten neue Aktien innerhalb einer sehr kurzen Angebotszeit platziert und rasch gehandelt werden. Insbesondere in einem unsicheren und volatilen Marktumfeld, wie es in den letzten Jahren sehr häufig vorherrschend war, können sich bei einer längeren Angebotsfrist marktbedingt nachteilige Preisrisiken für die Gesellschaft ergeben. Die Verringerung des Platzierungsrisikos durch negative Kursveränderungen während der Angebotsfrist und die Vermeidung der Gefahr von Spekulationen gegen die Aktie der Gesellschaft während der Angebotsfrist sind insbesondere in einem schwierigen Börseumfeld für den Erfolg einer Kapitalmaßnahme wesentlich.

Ferner ermöglicht die Platzierung von neuen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss die Möglichkeit, vorab einen oder eine Gruppe ausgesuchter institutioneller Investoren anzusprechen, welche sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichtet. Eine derartige Vorabplatzierung mit fixer Zuteilung an Investoren führt in der Regel zu einem höheren Emissionspreis und damit auch zu einem höheren Emissionserlös für die Gesellschaft, der auch den bisherigen Aktionären zugutekommt.

Zudem kann es aus strategischen Gesichtspunkten für die Gesellschaft zweckmäßig sein, einen oder mehrere bestimmte Investoren als neue Aktionäre für die Gesellschaft zu gewinnen oder gegebenenfalls deren Beteiligung an der Gesellschaft zu erweitern, um so deren Bindung an die Gesellschaft zu stärken. Auf diesem Weg könnte die Gesellschaft von der Kompetenz und/oder dem Netzwerk solcher Investoren profitieren (etwa um neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft zu eröffnen).

Aus all diesen Gründen ist die Ermächtigung des Vorstandes zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts geeignet und erforderlich, um eine schnelle und flexible Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft zur Deckung eines Finanzbedarfs oder Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft zu gewährleisten, sowie den Ausbau und die Stabilisierung der Aktionärsstruktur der Gesellschaft, die Adressierung spezieller Investorenkreise, die Nutzung positiver Marktgegebenheiten und die Verminderung des Platzierungsrisikos zu ermöglichen.

Wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt, ist eine spürbare Verwässerung im Hinblick auf die Beteiligung am Unternehmenswert und die Stimmrechte durch den beschränkten Umfang des Genehmigten Kapitals 2019 von bis zu 10 % des bestehenden Grundkapitals nicht zu befürchten.

Unter Abwägung der zuvor angeführten Gründe überwiegt das Interesse der Gesellschaft an den mit dem Bezugsrechtsausschluss verfolgten Zwecken und den entsprechenden Maßnahmen,

welche mittelbar auch den Interessen aller Aktionären dienen, weshalb der Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre nicht als unverhältnismäßig anzusehen ist.

3. Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen sein (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge (Aktienspitzen) vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen (siehe Punkt 3.a), und/oder (ii) eine der oder den Emissionsbank(en) eingeräumte Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) bedienen zu können.

Auch der Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre muss im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegen, sowie verhältnismäßig und erforderlich sein.

a. Spitzenbeträge (Aktienspitzen)

Bei Spitzenbeträgen handelt es sich um Teilansprüche auf den Bezug einer Aktie im Rahmen eines Bezugsrechtsangebots. Sie entstehen, wenn das konkrete Ausmaß der Kapitalerhöhung zu einem ungünstigen Bezugsverhältnis führt.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zur Verhinderung von Spitzenbeträgen dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung, ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können.

Der Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts zur Verhinderung von Spitzenbeträgen ist aus folgenden Gründen sachlich gerechtfertigt und im Interesse sowohl der Minderheitsaktionäre als auch der Gesellschaft gelegen:

- Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen unrunder Betrag die technische Durchführung einer Kapitalerhöhung massiv erschwert werden. Überdies führt das Entstehen solcher Spitzenbeträge vor allem für nur gering beteiligte Anleger tendenziell zu einer Erschwernis der Ausübung ihres Bezugsrechts. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge entstehen neue Aktien, die zur Gänze frei von Bezugsrechten der Aktionäre sind und daher entweder über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet werden können. Der Erlös aus der Veräußerung solcher Aktien fließt der Gesellschaft zu und daher auch mittelbar jenen Aktionären, deren Bezugsrecht auf die Spitzenbeträge ausgeschlossen wurde. Diese Vorgangsweise ist marktüblich und sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und Auswirkungen der Beschränkungen kaum spürbar sind.
- Ein Bezugsrechtsausschluss zur Verhinderung von Spitzenbeträgen führt schon ganz grundsätzlich zu keiner wesentlichen Verwässerung der Aktionäre.

Im Rahmen der Ausnützung der zu beschließenden Ermächtigung wird der Vorstand der Gesellschaft freilich darauf achten, das Entstehen von Spitzenbeträgen bereits durch die Festlegung der Rahmenbedingung einer solchen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft

durch das Genehmigte Kapital 2019 möglichst zu vermeiden. Jedenfalls wird die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt werden.

Um eine Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2019 zeitlich rasch und flexibel umsetzen zu können, soll das Bezugsrecht zur Verhinderung von Spitzenbeträgen von der Hauptversammlung bereits direkt ausgeschlossen werden. Anderenfalls müsste der Vorstand der Gesellschaft zwei Wochen vor der entsprechenden Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat über die Zustimmung zum Ausschluss des Bezugsrechts einen gesonderten Bericht über die Ausübung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts veröffentlichen. Üblicherweise stehen die relevanten Daten (zB genaues Emissionsvolumen und damit Bezugsverhältnis) nicht bereits zwei Wochen zuvor fest, sodass eine bloße Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts zur Verhinderung von Spitzenbeträgen nicht sinnvoll ausgeübt werden könnte.

b. Mehrzuteilungsoption (Greenshoe)

Bei einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) haben die Emissionsbanken die Möglichkeit, im Rahmen der kapitalmarktrechtlichen Vorgaben mehr Aktien zuzuteilen, als das Angebot selbst ausmacht; die für diese Mehrzuteilung erforderlichen Aktien werden den Emissionsbanken üblicherweise durch eine Wertpapierleihe zur Verfügung gestellt. Dadurch wird die Grundlage für eine Stabilisierung der Kurse geliefert: Fällt der Aktienkurs nach dem Angebot, so erwerben die Emissionsbanken Aktien am Markt, stützen dadurch den Kurs der erworbenen Aktien und bedienen mit diesen die Rücklieferverpflichtung aus der Wertpapierleihe (bzw. direkt die Mehrzuteilung, wenn für diese eine spätere Erfüllung vereinbart wurde). Steigen die Kurse, so üben die Emissionsbanken eine vorher abgeschlossene Option aus, durch die sich die Gesellschaft verpflichtet, den Emissionsbanken mehr Aktien im erforderlichen Ausmaß zum Kurs der ursprünglichen Emission zur Verfügung zu stellen. Eine solche bei Wertpapieremissionen übliche (und im gesetzlichen Rahmen zulässige) Maßnahme hat daher den Zweck, die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegt somit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass bei einer Bedienung einer von der Gesellschaft eingeräumten Mehrzuteilungsoption aus genehmigtem Kapital die Ausgabe der neuen Aktien zum Kurs der ursprünglichen Emission und somit zum in der Emission ermittelten Marktpreis erfolgt. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Kapitalerhöhung im beschränkten Ausmaß der Ermächtigung nicht zu befürchten. Auch haben die Aktionäre darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

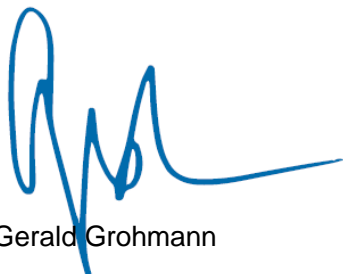
Der Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre ist in diesem Zusammenhang daher im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Um eine Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2019 zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption zeitlich rasch und flexibel umsetzen zu können, soll das Bezugsrecht in diesem Fall von der Hauptversammlung bereits direkt ausgeschlossen werden (sodass es keiner späteren Beschlussfassung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts und keiner Veröffentlichung eines gesonderten Berichts mehr bedarf – siehe bereits Punkt 3.a).

Aus obigen Erwägungen ersucht der Vorstand die Hauptversammlung daher um Zustimmung zu den Beschlussgegenständen des Tagesordnungspunktes 7 i) – iii).

Ternitz, im März 2019

Der Vorstand



Gerald Grohmann



Klaus Mader